



BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

[A member of LG]

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER ZKW GROUP

0. Definitionen

Bestellung Annahmen des Angebots des Käufers über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen in schriftlicher Form. Bestellungen, mit denen das Angebot des Lieferanten abgeändert wird, sind Gegenangebote und müssen vom Lieferanten angenommen werden, was auch konkludent erfolgen kann.

Höhere Gewalt Als Höhere Gewalt gilt jedes außerhalb des Einflussbereichs der nicht leistungsfähigen Partei liegende und auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt durch zumutbare Mittel nicht abwendbare und nicht vorhersehbare Ereignis. Nicht als Fälle Höherer Gewalt gelten insb. aber nicht ausschließlich allgemeine wirtschaftliche Bedingungen (z. B. Rezessionen, Inflation usw.), Streiks, Arbeitskämpfe, Stromausfälle (sofern sie nicht durch ein Ereignis Höherer Gewalt verursacht wurden), Cyberattacken, der Mangel an Rohstoffen, üblichen Transportmitteln oder Arbeitskräften oder das Vorliegen von Fällen Höherer Gewalt bei Unterlieferanten.

Incoterms Die Handelsklauseln, welche von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce) im Jahr 2020 veröffentlicht wurden (auch „Incoterms 2020“).

Käufer bzw. ZKW Jede Gesellschaft der ZKW Group, die mit dem Lieferanten einen Liefervertrag abgeschlossen hat.

Kunden Kunden der ZKW Group (bspw. Automobilhersteller, OEM)

Langläuferkomponenten Vormaterialien mit Lieferzeiten größer zehn (10) Kalenderwochen

Lieferabruf Erklärung des Käufers an den Lieferanten, mit der er eine bestimmte Menge der zu liefernden Waren unter Angabe des Liefertermins, gegebenenfalls der Uhrzeit und des Bestimmungsorts der Warenlieferung, beim Lieferanten bestellt.

Lieferant Die Partei, an die eine Bestellung gerichtet ist, bzw. die Partei, die den Liefervertrag unterzeichnet.

Liefertermin Fest definierter Zeitpunkt zur Ablieferung von Ware, der in der Bestellung oder im Lieferabruf angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Liefervertrag Bezeichnet einen Vertrag, der im Regelfall (a) durch eine auf Basis eines Langzeitliefervertrages vom Käufer an den Lieferanten ausgestellte Bestellung oder (b) durch eine vom Käufer übermittelte schriftliche Annahme eines vom Lieferanten übermittelten Angebots oder (c) durch eine vom Lieferanten ausdrücklich oder konkludent erfolgte Annahme einer vom Käufer ausgestellten Bestellung geschlossen wird und den Lieferanten über den im Liefervertrag vereinbarten Zeitraum zu den im Liefervertrag vereinbarten Konditionen verpflichtet, Waren an den Käufer zu liefern oder Leistungen zu erbringen (z.B. Nomination Letter).

Langzeitliefervertrag Bezeichnet einen Rahmenvertrag, der dem Käufer das Recht einräumt, den Lieferanten über die gesamte Projektlaufzeit hinweg, Bestellungen für die Belieferung mit Waren zu vereinbaren und über die Projektlaufzeit einvernehmlich fortgeschriebenen Konditionen (insb. Preise, Kapazitäten, Volumenflexibilitäten) auszustellen und so für den jeweils in der Bestellung genannten Zeitraum und zu den in der Bestellung genannten Konditionen Lieferverträge zu schließen.

Projektlaufzeit bezeichnet, soweit nicht anders vereinbart, die gesamte Serienbelieferungsphase des jeweiligen Fahrzeugs von SOP (Start of Production), über EOP (End of Production) bis EOS (End of Service) bzw. Ende der Ersatzteilbelieferungsverpflichtung.

Schriftlich bedeutet auch in Textform, z.B. per Fax, E-Mail oder elektronischem Datenaustausch (EDI), soweit nicht ausdrücklich "Schriftform iSd ABGB" verlangt wird.

Schutzrechte Alle Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Markenzeichen, Urheberrechte sowie Leistungsschutzrechte einschließlich des Rechts an Datenbanken und andere Rechte an geistigem Eigentum, unabhängig davon, ob sie sich im Anmeldestadium befinden oder bereits eingetragen sind, sowie technische Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Know-How und Erfindungen.

Spezifikationen Zeichnungen, Lastenhefte, ZKW-Normen und sonstige Anforderungen, welche die Sollbeschaffenheit der Ware definieren.

Ware Produkte, Teile, Komponenten, Systeme und damit verbundene Leistungen oder sonstige Dienstleistungen, die vom Lieferanten für den Käufer erbracht werden.

Werkzeuge Alle Werkzeuge, inklusive Anlagen, einschließlich sämtlichen Zubehörs, wie z.B. Schablonen, Matrizen, Messinstrumente, Vorrichtungen, Formen, Muster und verbundene Software, Zeichnungen und sonstige zugehörige Dokumentationen und sonstige Hilfsmittel, die zur Produktion der Ware bzw. zur Neuherstellung der Werkzeuge benötigt werden.

Werkzeuge des Käufers Alle Werkzeuge, die der Käufer bezahlt oder an deren Kosten sich der Käufer beteiligt sowie alle sich beim Lieferanten befindlichen Werkzeuge, die im Eigentum des Käufers oder dessen Kunden stehen, und zwar in ihrer Gestalt zum Zeitpunkt, in dem der Käufer die Werkzeuge vom Lieferanten herausverlangt. Dies schließt insbesondere sämtliches Zubehör, alle Instandhaltungen und Ersetzungen, Zusätze, Anhänge, Ausrüstungen und Materialien ein.

ZKW Group ZKW Group GmbH sowie die Gesellschaften und Unternehmen, an denen die ZKW Group GmbH direkt und/oder indirekt beteiligt ist. Klarstellend wird festgehalten, dass die Gesellschaften und Unternehmen, die ihrerseits direkt und/oder indirekt an ZKW Group GmbH beteiligt sind, nicht zur „ZKW Group“ gehören.



BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

[A member of LG]

1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an den Käufer erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) inklusive der Dokumente, auf die darin verwiesen wird, sowie des jeweils anwendbaren Addendums.
- b. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Käufer kontrahiert nur auf Basis dieser Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- c. Der Lieferant hat die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelesen und verstanden. Er erklärt hiermit, dass er diese mit Annahme einer Bestellung bzw. mit dem Beginn ihrer Ausführung als rechtsverbindlich anerkennt.
- d. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf Dokumente des Käufers verwiesen wird, sind diese jeweils unter <https://zkw-group.com/home/partner/lieferanten/> veröffentlicht; auf Wunsch des Lieferanten werden diese durch den Käufer zusätzlich übersandt.
- e. Der Lieferant hat dem Käufer aktuelle Lieferantenstammdaten unter <https://supplier.ariba.com/> (nachfolgend „Lieferantendatenbank“) zur Verfügung zu stellen und dafür einen zuständigen Masteradministrator zu benennen. Soweit der Lieferant nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen zur Vorlage von Zertifikaten, Erklärungen oder sonstigen Nachweisen verpflichtet ist, hat der Lieferant diese mit jeweils aktuellem Gültigkeitsdatum unverzüglich über die Lieferantendatenbank zu übermitteln. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferantenstammdaten, Zertifikate, Erklärungen, Nachweise etc. stets aktuell und vollständig sind.
- f. Wird eine Überprüfung oder Anforderung eines in diesen Einkaufsbedingungen bezeichneten Zertifikates, einer Erklärung oder sonstigen Nachweises durch den Käufer unterlassen, stellt dies keinen Verzicht auf irgendeine in diesen Einkaufsbedingungen genannte Verpflichtung oder keine Billigung der Verhaltensweise des Lieferanten dar.
- g. Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich und vollständig über Umfirmierungen, Rechtsformwechsel sowie über jegliche Änderungen in seiner Beteiligungs-, Gesellschafter- oder Eigentümerstruktur oder sonstigen direkten oder indirekten rechtlichen oder wirtschaftlichen Änderungen der Einflussmöglichkeiten beim Lieferanten zu unterrichten.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung

- a. Käufer und Lieferant kommunizieren Bedarfsinformationen (Forecasts, Bestellungen, Lieferabrufe) sowie Lieferavis für Serienbedarfe sowie technischen Austausch bevorzugt über Direkt-EDI, ansonsten via Web-EDI oder E-Mail. Käufer und Lieferant vereinbaren im Onboarding-Prozess die EDI-Formate und auszutauschenden Nachrichten, sowie beiderseitige Ansprechpartner in einem separaten Dokument. Als Nachrichtenstandards werden in der Automobilbranche übliche Datenformate (EDIFACT, VDA) verwendet, deren Vorgaben: EDI Dokumente – zu finden unter <https://zkw-group.com/home/partner/lieferanten/> – einzuhalten sind.
- b. Eine Bestellung kann vor Annahme jederzeit durch den Käufer widerrufen werden, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebotes des Lieferanten dar, soweit die Annahme dieses bestimmten Angebotes nicht ausdrücklich in der Bestellung erklärt wird. Angebotsinhalte des Lieferanten werden Vertragsinhalt nur und insoweit, wie sie vom Käufer in seiner Bestellung in Bezug genommen sind und zu den übrigen Inhalten seiner Bestellung nicht in Widerspruch stehen.
- c. Die Bestellung, ein Lieferabruf und die Einkaufsbedingungen gelten als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit und ohne Änderung akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung schriftlich oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs annimmt oder mit der Erbringung der Lieferungen oder Leistungen beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind. Bestandteil des Liefervertrags sind ausschließlich diese Einkaufsbedingungen und ein gegebenenfalls für diese Waren bestehender Langzeitliefervertrag. Abweichende Bedingungen werden nur mit schriftlicher Bestätigung des Käufers bindend. Die schlüssige Annahme von abweichenden Bedingungen durch vorbehaltlose Annahme oder Zahlung der Waren durch den Käufer ist ausgeschlossen. Im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs zwischen einem Liefervertrag und diesen Einkaufsbedingungen geht der Liefervertrag diesen Einkaufsbedingungen vor.
- d. Der Lieferabruf wird regelmäßig sowie im Änderungsfall im Standard per EDI vom Käufer an den Lieferanten pro Auftragsgegenstand (Teilenummer) übermittelt. Der letzte (jüngste) Lieferabruf ersetzt jeweils frühere Versionen und ist hinsichtlich des zeitnächsten Abrufes bindend. Als Backup-Lösung bei Störungen der EDI-Verbindung oder im Falle von kurzfristigen Bedarfsänderungen kann der Lieferabruf per E-Mail oder Fax dem Käufer übermittelt werden.
- e. Bestellungen bedürfen der Schriftform, Lieferverträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform iSd ABGB. Lieferabrufe innerhalb eines (Langzeit-)Liefervertrages können auch über Datenfernübertragung erfolgen.
- f. Die in Anfragen und in Langzeitlieferverträgen angegebenen Mengen stellen lediglich unverbindliche Orientierungswerte dar, z.B. für Preisberechnungen, und begründen keinerlei Verpflichtung für den Käufer, diese Mengen zu bestellen oder abzurufen,



BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

[A member of LG]

der Lieferant garantiert demnach zu keinem Zeitpunkt, dass diese Mengen auch tatsächlich abgenommen werden. Maßgeblich sind vielmehr ausschließlich die im letzten Lieferabruf angegebenen Mengen.

- g. Dem Lieferanten stehen **keine Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte** gegenüber einer Forderung des Käufers oder zur Durchsetzung einer eigenen Forderung in Zusammenhang mit dem Liefervertrag zu, es sei denn, es handelt sich um eine rechtskräftig festgestellte Forderung des Lieferanten. Dies gilt insbesondere für die Pflicht des Lieferanten zur Belieferung, deren Erfüllung der Lieferant nicht unter Verweis auf eigene, nicht anerkannte und nicht rechtskräftig festgestellte Forderungen oder auf noch laufende Verhandlungen mit dem Käufer verweigern oder aussetzen darf.

3. Liefer- und Leistungstermine

- a. Mengen und Liefertermine werden ausschließlich in Bestellungen oder in Lieferabrufen festgelegt. Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen inkl. Vorschaumengen aus Bestellungen oder Lieferabrufen erfüllen zu können.
- b. Die empfangenen Lieferabrufe sind vom Lieferanten auf Plausibilität und Machbarkeit insbesondere hinsichtlich Mengen, Termine und Stammdaten (Lieferadresse, Abladestation, ...) umgehend zu prüfen. Die Lieferabrufe gelten dann als bestätigt, wenn der Lieferant nicht schriftlich innerhalb von zwei (2) Werktagen aus wichtigen Gründen Einspruch erhebt. Abweichungen sind individuell mit dem zuständigen Disponenten beim Käufer schriftlich zu vereinbaren.
- c. Der Käufer übermittelt im Rahmen der operativen Jahresplanung die geplanten Jahres-Abnahmemengen für das folgende Kalenderjahr an den Lieferanten. Diese Planung soll vom Lieferanten als Grundlage für seine Material- und Kapazitätsplanung, insbesondere für sogenannte Langläuferkomponenten, herangezogen werden, stellt jedoch nur einen unverbindlichen Forecast dar, der für den Käufer nicht verbindlich ist. Der Lieferant stellt im Rahmen der vereinbarten Logistikparameter durch entsprechende Vormaterialbeschaffung und Lagerung die kontinuierliche Belieferung nach den Lieferabrufen sicher. Drohende Lieferverzögerungen sind unmittelbar nach bekannt werden an den Käufer zu melden.
- d. Der Lieferant ist verpflichtet, das Dokument „Allgemeine logistische Anforderungen der ZKW Group GmbH und aller verbundenen Unternehmen“ (auch „Logistikrichtlinie“ genannt), zu finden unter nachfolgendem Link: <https://zkw-group.com/home/partner/lieferanten/>, einzuhalten.
- e. Der Käufer kann Lieferabrufe bis zu zwölf (12) Monate aufschieben, ohne dass der Lieferant zu einer Änderung des Preises der Ware, zum Kosten- oder Schadenersatz berechtigt ist.

4. Lieferverzug, Teillieferungen

- a. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins, der Lieferfrist und der Liefermenge ist der Eingang der Ware beim Käufer oder bei dem vom Käufer genannten Bestimmungsort.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren dem Käufer vertragsgemäß zugehen. Werden dem Lieferanten konkrete Umstände oder Ereignisse bekannt, die zur Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Liefermenge führen werden oder können (**„kritische Versorgungssituation“**), hat der Lieferant alle notwendigen und angemessenen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und den Käufer unverzüglich zu informieren. Auf Nachfrage des Käufers hat der Lieferant den Käufer auch über abstrakte Risiken zu informieren, die zu einer kritischen Versorgungssituation führen können und Absicherungs- und Notfallpläne aufzuzeigen.
- c. Eine Partei ist von ihrer Leistungspflicht vorübergehend befreit, solange und soweit ihr in Folge **Höherer Gewalt** die Erbringung der jeweiligen Leistung nicht möglich ist. Die Verpflichtungen gemäß Klausel 4.b bleiben davon unberührt.
- d. Liefer- und Leistungsverzögerung hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl weiterhin auf Erfüllung zu bestehen und Schadenersatz zu verlangen oder vom (Langzeit-)Liefervertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Tritt der Käufer vom (Langzeit-)Liefervertrag zurück, ist er berechtigt sich von dritter Seite Ersatz zu verschaffen und hat der Lieferant dem Käufer einen allfälligen Schaden zu ersetzen. Ist der Lieferant für länger als vier (4) Wochen wegen höherer Gewalt von seiner Leistungspflicht vorübergehend befreit, so ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl weiterhin auf Erfüllung zu bestehen oder vom (Langzeit-)Liefervertrag zurückzutreten; tritt der Käufer in einem solchen Fall vom Vertrag zurück, so ist er ebenso berechtigt, sich von dritter Seite Ersatz zu verschaffen.
- e. In der Entwicklungs- und Vorserienphase gilt: Im Verzugsfall kann dem Lieferanten für jeden Fall eines Lieferverzugs, ohne eine Nachfrist zu setzen, jeweils eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in der Höhe des zehnfachen (10-fachen) Auftragswertes einer Bestellung, mindestens jedoch zehntausend (10.000) Euro, in Rechnung gestellt werden. Die Vertragsstrafe(n) ist (sind) bis zum Zeitpunkt der Serienfreigabe des beauftragten Produkts geltend zu machen.



BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

[A member of LG]

Die Geltendmachung von über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz ist möglich. Die Vertragsstrafe wird nicht auf einen etwaigen Schadenersatz angerechnet.

- f. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Käufer das Recht vor, die Lieferung nicht zu übernehmen und diese Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden; die Gefahr trägt der Lieferant. Erfolgt keine Rücksendung, so lagert die Lieferung bis zum Liefertermin beim Käufer auf Kosten und Gefahren des Lieferanten.
- g. Lieferungen müssen grundsätzlich innerhalb der Geschäftszeiten des Käufers (Montag bis Freitag von 6:00 bis 18:00 Uhr) erfolgen, sofern ein individuelles Zeitfenster vereinbart wurde, gilt dieses. Abweichungen von den definierten Lieferzeiten sind mit dem zuständigen Disponenten zu vereinbaren.
- h. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem zuständigen Disponenten akzeptiert.

5. Verpackung und Versand

- a. Das Dokument „Verpackungsrichtlinie“, zu finden unter: <https://zkw-group.com/home/partner/lieferanten/>, ist vom Lieferanten einzuhalten.
- b. Die Verpackung, in der die Ware verpackt wurde, geht – soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart – zeitgleich mit der Ware ins Eigentum des Käufers über.

6. Rechnung, Lieferschein, Auftragsbestätigung

- a. Die Rechnung muss mit der Bestellung übereinstimmen und Bestellnummer, Bestelldatum und Empfänger enthalten sowie den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechen. Sollten diese Daten nicht in der Rechnung enthalten sein, wird die Rechnung zur Korrektur beziehungsweise Ergänzung retourniert. Die daraus resultierenden Verzögerungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- b. Auf allen Dokumenten (insb. Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) sind die Bestellnummer und das Bestell- sowie das Lieferdatum zwingend anzuführen.

7. Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen

- a. Die Zahlungs- und Lieferbedingungen sind im (Langzeit-)Liefervertrag oder der Bestellung festgelegt.
- b. Es gilt der im Einzelfall vereinbarte Incoterm, mangels Vereinbarung DAP Lieferwerk (laut Incoterms 2020).
- c. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, bezahlt der Käufer die Rechnung nach deren Erhalt innerhalb von neunzig (90) Kalendertagen ohne Abzug.
- d. Alle Zahlungen erfolgen unter stillschweigendem Vorbehalt aller Rechte wegen etwa verborgener Mängel, die erst bei Bearbeitung oder Ingebrauchnahme der Ware erkennbar werden. Trifft die Lieferung erst nach der Rechnung ein, so beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Wareneinganges. Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist zum vereinbarten Liefertermin. Bei unvollständiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist ab dem Erhalten der letzten Teillieferung. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- e. Preise in einem Liefervertrag sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Ware dar. Ohne vorheriges ausdrückliches und schriftliches Einverständnis des Käufers ist der Lieferant nicht berechtigt, Preise anzupassen und/oder zusätzliche Kosten jeglicher Art zu fordern.
- f. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Ware (inkl. etwaiger vorgegebener Materialien) hinsichtlich der technischen Anforderungen, der Lieferqualität und Lieferzuverlässigkeit sowie hinsichtlich des Preises über die Projektlaufzeit einem objektiven Vergleich im Wettbewerb standhalten. Der Käufer ist insofern berechtigt, die Wettbewerbsfähigkeit zu überprüfen.

8. Wert- und Kostenanalyse, Offenlegung der Lieferkette

- a. Der Lieferant erstellt auf Verlangen des Käufers und unter Einsatz entsprechend qualifizierten Personals Wert- und Kostenanalysen der Ware. Dazu legt er dem Käufer in einer detaillierten Kostenaufstellung gemäß dem ZKW Cost-Break-Down-Formular - zu finden unter <https://zkw-group.com/home/partner/lieferanten/> - alle Kosten offen und übergibt dem Käufer diese Aufstellung.
- b. Weiters hat der Lieferant Informationen über seine Zukaufteile, Zukauflieferanten und Kosten darzulegen, insb. bei Komponenten, die aufgrund geopolitischer und versorgungstechnischer Marktgegebenheiten Risiken darstellen. Der Käufer hat das Recht, zu jeder Zeit nach vorheriger Anmeldung beim Lieferanten eine Wert- und Kostenanalyse durchzuführen.



BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

[A member of LG]

9. Gefahrübergang und Eigentum an der Ware

- a. Das Eigentum an der Ware und die Gefahr ihres zufälligen Untergangs oder ihrer Beschädigung gehen zu dem Zeitpunkt und an dem Leistungsort über, der im Liefervertrag als Incoterm vereinbart wurde. Im Übrigen gilt 7.b. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers den im Zusammenhang mit einem Incoterm benannten Ort nicht ändern.

10. Material- und Teilebeistellungen

- a. Material- und Teilebeistellungen des Käufers an den Lieferanten bleiben Eigentum des Käufers, sind vom Lieferanten unentgeltlich und getrennt von den eigenen Gütern zu lagern sowie deutlich als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen und zu verwalten. Der Lieferant darf die Material- und Teilebeistellungen ausschließlich zur Erbringung von Lieferungen/Leistungen für den Käufer verwenden. Wenn auf Material- und Teilebeistellungen Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, hat der Lieferant den Käufer davon unverzüglich schriftlich zu informieren und auf eigene Kosten sämtliche Maßnahmen zur Verteidigung der Eigentumsrechte des Käufers zu ergreifen.

11. Werkzeuge des Käufers

- a. Werkzeuge des Käufers werden durch den Käufer beim Lieferanten beauftragt und werden dem Lieferanten leihweise überlassen. Die Werkzeuge gehen bereits mit Anfertigung des Werkzeuges durch den Lieferanten in das Eigentum des Käufers oder seines Kunden über, soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Alle Werkzeuge, die der Käufer bezahlt oder an deren Kosten sich der Käufer beteiligt, gelten als "Werkzeuge des Käufers" und sind Eigentum des Käufers. Die Bezahlung der Werkzeuge erfolgt über den Teilepreis, eine gesonderte Bezahlung ist ausgeschlossen, soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- b. Die Werkzeuge verbleiben trotz Übergang des Eigentums auf den Käufer beim Lieferanten (Besitzkonstitut). Sollte sich das Werkzeug bei einem Unterlieferanten befinden (was vorab einer schriftlichen Zustimmung durch den Käufer bedarf), hat der Lieferant dem Unterlieferanten den Eigentumsübergang auf den Käufer schriftlich anzuzeigen.
- c. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge dauerhaft und ausreichend sichtbar durch Anbringung einer Plakette mit dem Hinweis auf 100 Prozent Eigentum von ZKW bzw. des von ZKW definierten Kunden zu kennzeichnen. Der Nachweis ist in Form eines Digitalfotos spätestens bei der Werkzeug-Abnahme zu erbringen.
- d. Es gelten die Regelungen des ZKW Werkzeughvertrags sowie des jeweils aktuell gültigen ZKW Werkzeugstandards. Sofern noch kein Werkzeughvertrag abgeschlossen wurde und / oder dem Lieferanten der ZKW Werkzeugstandard noch nicht zugänglich gemacht wurde, hat der Lieferant die Dokumente beim Käufer schriftlich anzufordern. Im Falle von Widersprüchen gelten die Dokumente in folgender Reihenfolge: (1) Werkzeugstandard, (2) Einkaufsbedingungen, (3) Werkzeughvertrag.
- e. Der Lieferant darf die Werkzeuge nur für die Produktion von Waren im Rahmen eines Liefervertrages mit dem Käufer verwenden. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Käufers darf der Lieferant die Werkzeuge nicht für andere Zwecke benutzen oder Dritten eine solche Benutzung gestatten.
- f. Die Werkzeuge sind sicher und vom Eigentum des Lieferanten getrennt aufzubewahren. Der Lieferant erhält die Werkzeuge auf eigene Kosten in gutem Zustand und ersetzt sie, wenn nötig. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Werkzeuge, solange sie sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befinden; der Lieferant versichert die Werkzeuge auf seine Kosten und in einem Umfang, der die Wiederbeschaffung bei Verlust deckt. Der Lieferant tritt hiermit alle seine Zahlungsansprüche gegen den Versicherer an den Käufer ab und der Käufer nimmt diese Abtretung an. Der Lieferant teilt die Abtretung dem Versicherer schriftlich mit. Der Lieferant verfährt mit den Werkzeugen vorsichtig und schonend. Er stellt den Käufer von jeglichen Ansprüchen sowie allen Kosten und Schäden frei, die sich aus dem Einbau, dem Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur der Werkzeuge ergeben können. Der Käufer oder sein Kunde dürfen das Betriebsgelände des Lieferanten jederzeit während der gewöhnlichen Geschäftszeiten betreten, um dort die Werkzeuge und Aufzeichnungen über die Werkzeuge zu kontrollieren. Auf Verlangen des Käufers führt der Lieferant eine körperliche Inventur durch.
- g. Der Käufer kann jederzeit die Herausgabe seiner Werkzeuge verlangen. Verlangt der Käufer die Herausgabe, so hat der Lieferant dem Käufer die Werkzeuge unverzüglich zur Abholung bereitzustellen bzw. auf Verlangen des Käufers die Werkzeuge gegen angemessenen Kostenersatz auch an einen vom Käufer genannten Bestimmungsort zu senden. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen. Der Lieferant darf der Herausgabe insbesondere auch nicht entgegenhalten: (i) die Einwendung der Unwirksamkeit der Kündigung des (Langzeit-)Liefervertrages oder (ii) die Einrede der Nichtamortisation der Umlage auf den Teilepreis.
- h. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihn treffenden Pflichten auch an etwaige Unterlieferanten, derer er sich bedient, vollumfänglich weiterzugeben.



BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

[A member of LG]

12. Werkzeuge des Lieferanten

- a. Der Lieferant gewährt dem Käufer ein Ankaufsrecht an den Werkzeugen des Lieferanten. Macht der Käufer von seinem Ankaufsrecht Gebrauch, berechnet sich der Kaufpreis wie folgt: Ursprüngliche Anschaffungs-/Herstellungskosten abzüglich bereits geleisteter Zahlungen und erfolgter Abschreibungen bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Werkzeugs nach Ausübung des Ankaufsrechts. Abschreibungen für Abnutzung werden nur berücksichtigt, wenn dem Lieferanten über den (Teile-)Preis eine Vergütung für diese Abschreibung zugeflossen ist. In keinem Falle darf der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Ausübung des Ankaufsrechts den Marktwert (Wiederschaffungskosten für ein gleichartiges gebrauchtes Werkzeug) übersteigen. Das Ankaufsrecht besteht nicht, wenn der Lieferant diese Werkzeuge für die Herstellung seiner sonstigen Standardprodukte benötigt und er dies dem Käufer gegenüber bereits vor Vertragsschluss schriftlich offengelegt hat.
- b. Der Lieferant stattet den Käufer mit allen technischen Informationen aus, die der Käufer zur Installation, Montage und Verwendung dieser Werkzeuge benötigt. Der Käufer darf die technischen Informationen vorbehaltlich eingetragener gewerblicher Schutzrechte (zum Beispiel Patente) des Lieferanten uneingeschränkt nutzen und veröffentlichen. Konstruktions- oder Produktionsinformationen, die einem eingetragenen gewerblichen Schutzrecht (zum Beispiel Patent) des Lieferanten unterliegen, darf der Käufer nur für eigene Zwecke verwenden.

13. Qualität

- a. Der Lieferant hat bei der Entwicklung und Herstellung der Ware den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und alle für Waren dieser Art üblicherweise zu erwartenden Qualitätsstandards, gesetzlichen Regelungen sowie sämtliche vereinbarten Anforderungen (inkl. Kundenanforderungen) einzuhalten.
- b. Der Lieferant hält insbesondere die ZKW SUPPLIER QUALITY GUIDELINES und Qualitätsvorschriften: QV 800 00, QV 800 01 und QV 800 02, jeweils in ihrer aktuell gültigen Fassung und zu finden unter <https://zkw-group.com/home/partner/lieferanten/>, sowie die sonstigen im (Langzeit-)Liefervertrag angeführten produkt- / Commodity-spezifischen Qualitätsvorschriften ein.
- c. Im Rahmen der Erstbemusterung stellt der Lieferant sämtliche erforderlichen Daten in das International Material-Data-System IMDS (<http://www.mdssystem.com>) und im Bedarfsfall auch in Systeme anderer Organisationen ein und hält die damit verbundenen Anforderungen ein.
- d. Vor Annahme der Bestellung analysiert und überprüft der Lieferant die Spezifikation der Ware. Er erkennt an, dass die Spezifikation ausreichend und geeignet ist, die Ware in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag herzustellen. Kommt der Lieferant zu dem Schluss, dass die Spezifikation nicht ausreichend und / oder geeignet ist, hat er dies dem Käufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- e. Der Käufer ist berechtigt den Herstellungsprozess des Lieferanten nach vorheriger Anmeldung vor Ort zu jeder angemessenen Zeit im praktikablen Umfang zu untersuchen und zu auditieren. Der Lieferant stellt sicher, dass der Käufer ein entsprechendes Untersuchungs- und Auditierungsrecht auch bei den Unterlieferanten des Lieferanten hat.
- f. Der Lieferant muss nach der jeweils aktuell gültigen Ausgabe der IATF 16949 zertifiziert sein und diese Zertifizierung einhalten sowie das Zertifikat aufrechterhalten; die Zertifizierung ist dem Käufer durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen. Abweichungen sind nur unter Einhaltung des in der ZKW SUPPLIER QUALITY GUIDELINES geregelten Prozederes zulässig. Einen Verlust der Zertifizierung hat der Lieferant dem Käufer unverzüglich bekanntzugeben.
- g. Der Lieferant den Käufer auf Nachfrage in angemessenem Umfang über seine Lieferkette (insbesondere Unterauftragnehmer) zu informieren. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass ihm jegliche Standortverlagerungen oder andere Änderungen (wie zB Wechsel eines Unterauftragnehmers) in seiner Lieferkette vorab bekannt werden und hat Standortverlagerungen und andere Änderungen unverzüglich dem Lieferanten anzuzeigen, wobei eine Standortverlagerung oder ein Wechsel eines Unterauftragnehmers immer vorab einer schriftlichen Zustimmung durch den Käufer bedarf.

14. Service und Ersatzteile

- a. Der Lieferant ist informiert, dass gegenüber dem Käufer und deren Kunden Ersatzteilverpflichtungen zugesagt sind. Der Lieferant hat den Käufer – sofern nicht abweichend im Langzeitliefervertrag schriftlich vereinbart – mindestens 15 Jahre nach Beendigung der Serienproduktion mit Ersatzteilen zu beliefern und sicherzustellen, dass seine Unterlieferanten diese Verpflichtung ebenso erfüllen.
- b. Soweit vom Käufer verlangt, stellt der Lieferant Serviceliteratur und andere für die Benutzung der Ware bzw. des Werkzeugs erforderliche Materialien ohne Geltendmachung zusätzlicher Kosten bereit.



BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

[A member of LG]

15. Gewährleistung

- a. Der Lieferant leistet Gewähr, dass die von ihm gelieferte Waren (i) den technischen Spezifikationen (insb. aber nicht ausschließlich Mustern, Zeichnungen, 3D-Daten, Lastenheften, Pflichtenheften) und anderen von der ZKW Group an sie gestellten Anforderungen (bspw. ZKW-Qualitätsvorschriften) entsprechen, (ii) frei von Mängeln (insb. aber nicht ausschließlich in Konstruktion, Fertigung und Material) sind, (iii) für die speziellen Zwecke, zu denen sie gekauft werden, geeignet sind, soweit dem Lieferanten diese Zwecke bekannt sind, (iv) nach dem neuesten Stand der Technik entwickelt und gefertigt sind, (v) alle im Hinblick auf die für die weltweiten Absatzmärkte nach den jeweils geltenden Gesetzen erforderlichen Genehmigungen, wie etwa Lizenzen erhalten haben, (vi) allen in den weltweiten Absatzmärkten (der Ware wie der Fahrzeuge) jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Sicherheit und Umwelt entsprechen sowie (vii) frei von Pfandrechten oder anderen Rechten Dritter sind.
- b. Ist die Ware mangelhaft, ist diese vom Lieferanten auf ihre Fehler hin zu untersuchen. Prüfumfang und -tiefe sind mit dem Käufer abzustimmen. Dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Mangel innerhalb von zwei Jahren nach der Übergabe hervorkommt. Die Prüfergebnisse einschließlich der beschlossenen Abstellmaßnahmen sind dem Käufer nach sorgfältiger Prüfung schnellstmöglich mittels 8D-Report vorzulegen. Liegt spätestens fünfzehn (15) Werktagen nach Eingang der Beanstandung und der Ware beim Lieferanten kein abschließendes Befundungsergebnis vor, gelten die Beanstandungen an den betroffenen Waren als vom Lieferanten verursachte Mängel. In begründeten Fällen wird diese Frist schriftlich verlängert.
- c. Der Lieferant wird die Maßnahmen regelmäßig auf deren Wirksamkeit überprüfen und den Käufer hierüber berichten. Gewährleistungsabwicklung, -abrechnung und -vergütung erfolgen zwischen dem Käufer und Lieferanten oder von den Parteien hierzu ermächtigten Vertretern.
- d. Der Käufer kann nach seiner Wahl vom Lieferanten verlangen, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu reparieren oder durch mangelfreie Ware zu ersetzen. Befindet sich die Ware bereits im Produktionsprozess des Käufers oder seines Kunden und ist es dem Käufer aus betrieblichen, insbesondere fertigungstechnischen Gründen nicht zumutbar, die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten durchführen zu lassen, oder ist der Lieferant hierzu nicht in der Lage, kann der Käufer die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst oder durch Dritte austauschen oder reparieren lassen.
- e. Werden durch Qualitätsmängel der gelieferten Ware die Fertigungsprozesse des Käufers dermaßen beeinträchtigt, dass die Einhaltung der Lieferverpflichtung zum Kunden des Käufers gefährdet ist, oder führen versteckte Mängel zu Feldausfällen, so verpflichtet sich der Lieferant nach erster Aufforderung durch den Käufer zur Benennung eines Mitarbeiters (seitens Lieferanten) zur unverzüglichen Problemlösung. Diese(r) Mitarbeiter(in) erhält für die notwendigen Maßnahmen die Mittel und die Entscheidungskompetenz (Fähigkeit und Befugnis) über alle betroffenen Organisationseinheiten beim Lieferanten.
- f. Ist die Ware bereits verbaut und an den Kunden des Käufers geliefert, wird der Käufer dem Lieferanten auf Gefahr und Kosten des Lieferanten eine repräsentative Menge mangelhafter Ware zur Befundung zur Verfügung stellen (siehe VDA Band Schadteilanalyse Feld & Auditstandard in der jeweils aktuell gültigen Fassung). Der Lieferant stehen keine Einwände in Bezug auf den zwischen dem Käufer und dessen Kunden vereinbarten Referenzmarkt bzw. die Größe der Stichprobe zu. Wird dem Käufer die mangelhafte Ware nicht von seinem Kunden zur Untersuchung vorgelegt, erkennt der Lieferant eine Feststellung eines Mangels durch den Kunden des Käufers oder von diesem beauftragten Dritten (zum Beispiel Werkstatt) als Nachweis des Mangels auch ohne die Vorlage der mangelhaften Ware an.
- g. Darüber hinaus ersetzt der Lieferant dem Käufer alle ihm im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren entstandenen Kosten (einschließlich zum Beispiel Zoll-, Transport-, Handling-, Sortier-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten), unabhängig davon, ob diese vor Beginn der Fertigung (0-km-Ausfälle) oder danach (im Feld) entstanden sind. Klarstellend wird festgehalten, dass dies auch die beim Kunden entstandenen Kosten mit umfasst.
- h. Der Käufer behält sich das Recht vor, für jeden erstellten Prüfbericht einer anerkannten Reklamation einen Pauschalbetrag von fünfhundert (500) Euro an den Lieferanten zu verrechnen.
- i. Die Gewährleistungsfrist für alle Märkte beträgt für Waren, einschließlich Ersatzteile, 6 Jahre ab dem jeweils früheren Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs, in das die Ware eingebaut wurde oder des Ersatzteileinbaus, maximal jedoch 7 Jahre ab Übergabe an den Käufer. Sehen gesetzliche oder sonstige hoheitliche Regelungen der Länder, in denen die Ware oder Ersatzteile vertrieben werden, längere Gewährleistungsfristen vor oder verpflichtet sich der Käufer in seiner Eigenschaft als Automobilzulieferer gegenüber seinen Kunden zu einer länger andauernden Mängelhaftung, so gelten die jeweils längeren Fristen.
- j. Die in dieser Klausel vereinbarten Rechte des Käufers gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen und/oder vertraglichen Ansprüchen.
- k. Wenn eine gültige Gewährleistungsvereinbarung besteht, die auf den Liefervertrag anwendbar ist, gilt diese Gewährleistungsvereinbarung zusätzlich zu dieser Klausel 15; im Falle von Widersprüchen geht die Gewährleistungsvereinbarung vor.



BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

[A member of LG]

16. Rückkaufvereinbarung

- a. Der Lieferant ist bereit, für vom Käufer intern beschädigte Waren einen prozentuellen Rückkaufpreis auf Basis des Serienpreises zu vereinbaren, soweit es sich um Systemkomponenten handelt, deren Wiederinstandsetzung wirtschaftlich möglich ist. Diese Waren sind dann vom Lieferanten zu reparieren und an den Käufer zum vereinbarten Serienpreis rückzuliefern.

17. Mängelanzeige

- a. Auf Grund der beim Lieferanten gegebenen Qualitätssicherung beschränkt sich die Wareneingangsprüfung beim Käufer auf äußerlich erkennbare Beschädigungen (insbesondere Transport- und Verpackungsschäden) sowie auf die Einhaltung von Menge und Identität. Die Prüfung der Identität erfolgt anhand der Lieferpapiere. Offene Mängel der Lieferung hat der Käufer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Weitere Untersuchungsobliegenheiten gemäß § 377 UGB bestehen nicht. Die Bezahlung stellt keine Akzeptanz mangelhafter Ware dar. Die Untersuchung durch den Käufer oder dessen Kunden stellt keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Ware oder einen Verzicht auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung dar und entbindet den Lieferanten nicht von der Haftung. Die Freigabe einer Entwicklung durch den Käufer schließt Gewährleistungs- und/oder Produkthaftungsansprüche weder aus, noch schränkt sie diese ein.

18. Rückruf, Eigentümerbenachrichtigungsprogramm und andere Feldaktionen

- a. Soweit aufgrund eines Serienschadens (ein solcher liegt vor, wenn vergleichbare Waren gehäuft Mängel aufweisen, die sich in einem gleichen oder vergleichbaren Fehlerbild äußern, durchgängig Qualitätsmängel vorweisen oder durchgängig oder erheblich Qualitätsgrenzen überschritten werden) und / oder eines Produktfehlers der Ware eine Rückrufaktion, ein Eigentümerbenachrichtigungsprogramm oder eine andere Feldaktion zur Erfüllung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung oder einer sonstigen staatlichen Anforderung oder als Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von Personenschäden oder Tod erforderlich ist oder eine Feld- oder Serviceaktion aufgrund einer Entscheidung des Kunden der ZKW Group stattfindet (nachfolgend gemeinsam „Feldaktion“), wird der Lieferant die ZKW Group von sämtlichen Kosten, Schäden, Aufwendungen sowie Ansprüchen gleich welcher Art freistellen, die der ZKW Group im Zusammenhang mit einer Feldaktion entstehen bzw. die gegen die ZKW Group im Zusammenhang mit der Feldaktion geltend gemacht werden.
- b. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, im Fall einer Feldaktion, unverzüglich mangel- bzw. fehlerfreie Ware für die Serie und für das Feld zur Verfügung zu stellen.

19. Haftung und Versicherung

- a. Der Lieferant ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Käufer unmittelbar oder mittelbar in Folge verspäteter oder fehlerhafter Lieferungen, Nicht-Lieferungen, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, oder aus irgendwelchen anderen dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht. Wird der Käufer wegen derartiger Schäden von Dritten in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Käufer insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
- b. Der Lieferant wird bei für den Käufer akzeptablen Versicherungsträgern angemessenen, in der Automobilindustrie üblichen globalen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) abschließen und aufrechterhalten, zusammen mit zusätzlichen, zumutbaren Deckungssummen und Deckungsinhalten, die vom Käufer oder (in dem vom Käufer angewiesenen Umfang) von Kunden verlangt werden können, wobei in jedem Fall die die als Käufer auftretende Gesellschaft der ZKW Group als "Schadenzahlungsempfänger" (en. "loss payee(s)") und "Zusatzversicherte" (en. "additional insured(s)") in der Polizza genannt werden muss. Der Lieferant stellt dem Käufer innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Aufforderung durch den Käufer entweder eine Bescheinigung über die Erfüllung aller Versicherungsanforderungen gemäß dieser Einkaufsbedingungen oder beglaubigte Kopien aller Versicherungspolizen zur Verfügung. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Käufer vom Versicherer dreißig (30) Werktagen im Voraus schriftlich über eine Beendigung oder Verringerung der Deckungssumme oder des Deckungsumfangs informiert wird. Die Vorlage von Versicherungsbescheinigungen und der Abschluss einer Versicherung schränken die Verpflichtungen oder Haftungen des Lieferanten im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen weder ein noch entbinden sie ihn davon.
- c. Enthalten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Käufers oder eines seiner Kunden, trifft der Lieferant bei Ausführung dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden. Der Lieferant ersetzt dem Käufer alle Kosten und Schäden, die durch seine Arbeiten auf dem Betriebsgelände verursacht wurden und stellt den Käufer von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung



BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

[A member of LG]

gilt dies nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er weder vorsätzlich noch fahrlässig (leichte Fahrlässigkeit würde für eine Haftung genügen) gehandelt hat.

- d. Der Lieferant haftet für seine Vertreter, Unterbeauftragten, Unterlieferanten und sonstigen Unterauftragnehmer im selben Umfang wie für eigenes Verhalten.

20. Compliance, Einhaltung der Gesetze

- a. Der Lieferant hält den ZKW Verhaltenskodex für Geschäftspartner, abzurufen unter <https://zkw-group.com/home/partner/lieferanten/>, der einen integralen Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen bildet, ein und stellt sicher, dass jeder seiner Unterlieferanten ihm gegenüber zur Einhaltung äquivalenter Bestimmungen vertraglich verpflichtet ist und diese Verpflichtung entlang der Lieferkette weitergegeben wird. Soweit gesetzlich nötig oder ratsam (einschließlich aufgrund von "softlaw" wie zB unverbindlichen Leitlinien von Behörden) verpflichtet sich der Lieferant bereits jetzt, einen nach sachgerechtem Ermessen angepassten ZKW Verhaltenskodex für Geschäftspartner einzuhalten.
- b. Der Lieferant hält bei der Erfüllung des Liefervertrages alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen und Industrie-Standards aller Länder der Welt ein. Die Ware muss insbesondere den einschlägigen Produktsicherheits-, Umwelt- und Arbeitsbestimmungen entsprechen. Auf Anforderung wird der Lieferant dem Käufer unverzüglich alle Informationen über die Ware übermitteln, die der Käufer zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (z.B. Verbraucherschutz, Konfliktmineralien, usw.) benötigt.
- c. Basierend auf der IATF16949 ist der Lieferant verpflichtet, die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Ware in allen Ländern der Welt einzuhalten. Im Weiteren verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Produktionsprozesse im jeweiligen Herstellland. Weiters ist der Lieferant verpflichtet, alle Anforderungen an das Produkt und die Prozesse - soweit zutreffend - entlang seiner Lieferkette weiterzugeben.
- d. Der Lieferant übergibt dem Käufer geeignete Installations-, Bedienungs- und Instandhaltungshandbücher sowie einschlägige Materialsicherheitsdatenblätter. Diese Unterlagen müssen alle spezifischen Warnhinweise und/oder Anweisungen in der Landessprache des Käufers und in englischer Sprache oder der im Liefervertrag bestimmten Sprache enthalten.

21. Geheimhaltung

- a. Der Lieferant ist verpflichtet alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Von ZKW bereitgestellte Daten, Informationen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für sämtliche Daten, Informationen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Muster und ähnliche Gegenstände, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden oder die der Lieferant aufgrund der Geschäftsbeziehung für ZKW erstellt bzw entwickelt. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände und Daten ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf auf seine Geschäftsverbindung mit dem Käufer nur hinweisen, wenn sich der Käufer damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat. Diese Regelung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- b. Die in dieser Klausel vereinbarten Rechte gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Vereinbarungen.

22. Informationssicherheit und Datenschutz

- a. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, hat der Lieferant die Informationssicherheitsanforderungen für Lieferanten – zu finden unter <https://zkw-group.com/home/partner/lieferanten/> – einzuhalten (nachfolgend „Informationssicherheitsanforderungen für Lieferanten“).
„ZKW Informationen“ im Sinne dieser Klausel 22 sind physische und digitale Informationen des Käufers, welcher dieser bereitstellt und / oder vom Lieferanten im Auftrag des Käufers erstellt werden und aufgrund der Anforderungen aus der Informationssicherheit und/oder des Datenschutzes zu schützen sind, um deren Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit zu gewährleisten, inklusive Personenbezogene Daten.
- b. Die im Zusammenhang mit einem Liefervertrag eingesetzte oder gelieferte Software darf keine Funktionen enthalten, die der Lieferant nach dem Stand der Technik hätte erkennen können und die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Waren (insbesondere Software), anderer Hard- und/oder Software oder von ZKW Informationen gefährden, insbesondere keine Funktionen (i) zum unerwünschten Übermitteln/Ausleiten von ZKW Informationen, (ii) zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von ZKW Informationen oder der Ablauflogik oder (iii) zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen. Falls Software geliefert wird, hat der Lieferant (i) den Käufer



BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

[A member of LG]

über etwaig nachträglich hervorgekommene Sicherheitslücken oder andere durch die Software hervorgerufene Gefährdungen der Informationssicherheit unverzüglich im notwendigen detailgrad zu informieren sowie (ii) diese Sicherheitslücken oder andere durch die Software hervorgerufene Gefährdungen der Informationssicherheit so rasch wie möglich durch ein Update der Software zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Einsatzdauer der Software beim Käufer.

„**Unerwünscht**“ in diesem Sinne ist eine Funktion, die (i) der Käufer nicht gefordert hat, (ii) der Lieferant unter konkreter Beschreibung der Funktion und ihrer Auswirkungen nicht angeboten hat und (iii) die der Käufer auch nicht im Einzelfall schriftlich akzeptiert hat.

- c. Der Lieferant ist verpflichtet, ZKW Informationen und eigene, für die Lieferung der Waren notwendige Daten nach dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern (nachfolgend „Informationssicherheit“). Insbesondere hat der Lieferant ZKW Informationen (mit Ausnahme von E-Mail-Kommunikation) streng von Daten anderer Vertragspartner zu trennen und getrennt zu behandeln sowie entsprechende Schutzmechanismen gegen den Zugriff anderer Vertragspartner auf diese ZKW Informationen zu treffen.
- d. Je nach Art und Schutzbedarf der ZKW Informationen oder der Bedeutung der Warenlieferungen des Lieferanten für den Geschäftsbetrieb der ZKW Group kann der Käufer vom Lieferanten ein angemessenes Maß an Sicherungsmaßnahmen sowie einen vom Käufer vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Lieferanten verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z.B. ISO/IEC 27001 „Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“) oder einer Testierung nach dem VDA-Modell „TISAX“ („Trusted Information Security Assessment Exchange“). Die Parteien können für die erstmalige Testierung eines Standorts nach „TISAX“ eine angemessene Frist vereinbaren.
- e. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Liefervertrag keine möglicherweise Schaden stiftende Software (z.B. Viren, Würmer oder Trojaner) zum Einsatz kommt, z.B. in mitgelieferten Treibern oder Firmware. Dies hat der Lieferant nach dem Stand der Technik zu überprüfen und auf Anforderung des Käufers schriftlich zu bestätigen, dass er bei dieser Prüfung keine Hinweise auf Schaden stiftende Software gefunden hat.
- f. Erlangt der Lieferant Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch) und den Käufer betreffen könnte, insbesondere in Form eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf ZKW Informationen (z.B. Datenleck oder Cyber-Attacke), oder bestehen Anhaltspunkte für den Lieferant, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Vorfalls begründen, hat der Lieferant unverzüglich und unentgeltlich (i) den Käufer hierüber zu informieren, und (ii) alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie den Käufer hierbei zu unterstützen und, (iii) falls die Verletzung der Informationssicherheit eine Unterbrechung oder Verzögerung der Warenlieferung, eine Verringerung der Betriebseffizienz oder den Verlust von Daten verursacht, den Käufer bei der Wiederherstellung der Daten zu unterstützen, und (iv) auf Anforderung des Käufers einen Sicherheitsbericht für einen vorgegebenen Betrachtungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Notwendige Inhalte eines solchen Berichts sind insbesondere Ergebnisse von Sicherheitsprüfungen, identifizierte Informationssicherheitsrisiken, sowie identifizierte Informationssicherheitsvorfälle und deren Behandlung. Weiters hat der Lieferant unverzüglich und unentgeltlich dem Käufer auf Verlangen zu ermöglichen, sich von der Einhaltung der Informationssicherheit und der vereinbarten Richtlinien (insbesondere die Informationssicherheitsanforderungen für Lieferanten) zu überzeugen (nachfolgend „Audits“). Der Lieferant hat die Audits des Käufers zu dulden und Mitwirkungsleistungen, wie Auskünfte, zu erbringen, soweit dies für das Audit erforderlich ist. Der Käufer ist berechtigt, die Audits durch ein externes, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtetes und qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen, sofern es sich dabei nicht um einen Wettbewerber des Lieferanten handelt. Gesetzliche Kontroll- und Auskunftsrechte des Käufers werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen; Der Käufer kann auch ohne einen Vorfall/einen Verdacht auf Vorliegen eines Vorfalls gem. dieser Klausel ein Audit verlangen.
- g. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer vor erstmaliger Belieferung einen zentralen Ansprechpartner für Informationssicherheit mitzuteilen und ihn unverzüglich über Änderungen zu informieren.
- h. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der in dieser Klausel 22 enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind.
- i. Falls der Lieferant personenbezogene Daten für den Käufer verarbeitet, ist der Lieferant Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 DSGVO. In diesem Fall werden die Parteien eine ergänzende Auftragsverarbeitervereinbarung – basierend auf einem Muster von ZKW – so rasch wie möglich abschließen.

23. Entwicklung

Sofern Vertragsgegenstand auch die Entwicklung der Ware ist, gilt Folgendes:

- a. Die Entwicklung und Umsetzung des Entwicklungsergebnisses erfolgt auf Basis der vom Käufer vorgegebenen Spezifikation (Zeichnung, Lastenheft, darin referenzierte Dokumente etc.), dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie unter Beachtung



BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

[A member of LG]

- der branchenüblichen Sorgfalt und der automotiven Gepflogenheiten. Dabei hat der Lieferant insb. die Auslegung der benötigten Bauteile, Baugruppen und Werkzeuge, den Bauraum sowie die Durchführung der gesetzlichen und auftragspezifischen Anforderungen und Prüfungen zu berücksichtigen. Unter Einhaltung des Terminplanes ist die Ware serienreif zu entwickeln, sodass der Lieferant nach positiver Prozessserie und Erstmusterung mit der Serienfertigung und Serienbelieferung an den Käufer anknüpfen kann, soweit der Käufer ihn dazu beauftragt.
- b. Im Falle einer automobilspezifischen, produktbezogenen Software oder bei Waren mit integrierter Software ist der Lieferant verpflichtet, einen Qualitätssicherungsprozess für seine Ware einzurichten und aufrechtzuerhalten. Um den Softwareentwicklungsprozess zu bewerten, muss der Lieferant Methoden zur Bewertung der Softwareentwicklung anwenden (z. B. Automotive Spice - Mindeststufe 2). Der Lieferant ist verpflichtet, dokumentierte Informationen über die Ergebnisse von Selbstbewertungen (self-assessments) zu den Fähigkeiten in der Softwareentwicklung aufzubewahren, wobei eine Priorisierung nach Risiken und potenziellen Auswirkungen für den Käufer erfolgen muss. Der Lieferant hält die ZKW SUPPLIER QUALITY GUIDELINE und Qualitätsvorschrift QV 400_19, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung und zu finden unter <https://zkw-group.com/home/partner/lieferanten/>, ein.
 - c. Der Lieferant darf sich Unterlieferanten bzw. Entwicklungspartner nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers bedienen. Er bleibt allerdings gegenüber dem Käufer alleine für das Entwicklungsergebnis verantwortlich.
 - d. Die Parteien haben einander rechtzeitig die für die Durchführung der Entwicklungsleistung notwendigen Informationen, Dokumente, Komponenten oder sonstigen Beiträge bereitzustellen. Die notwendigen Qualifikationsprüfungen werden gemäß dem Entwicklungs- und Produktprüfplan des Lieferanten, basierend auf den Vorgaben des Käufers, durchgeführt. Sollten daraus Änderungen am Entwicklungsergebnis notwendig werden, führt der Lieferant diese kostenfrei aus.
 - e. Der Lieferant ist für das Entwicklungsergebnis verantwortlich. Das schließt auch die Integration der vom Käufer beigestellten Komponenten sowie die Umsetzung der vom Käufer beigestellten Informationen und Dokumente im Rahmen des Entwicklungsprojektes ein. Sollten Umstände, welche im Verantwortungsbereich des Käufers liegen, die Umsetzung des Entwicklungsergebnisses gefährden, so ist der Lieferant verpflichtet den Käufer darüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
 - f. Pflichten des Lieferanten:
 - Der Lieferant wird die Entwicklungsleistung in enger Absprache mit dem Käufer vornehmen, um ein hinsichtlich Qualität, Funktion und Preis optimales Ergebnis zu erzielen. Der Lieferant hat dem Käufer regelmäßig über den Stand der Entwicklungsleistung zu berichten sowie entsprechende Dokumentationen zu übermitteln. Nach Fertigstellung des Entwicklungsergebnisses laut Terminplan hat der Lieferant dem Käufer die gesamte Projektdokumentation sowie das Entwicklungsergebnis zu übermitteln.
 - Für die Serienfreigabe erhält der Käufer die technische Dokumentation sowie die Zeichnungen mit Prüfmaßen und besondere Merkmale für SPC-Prüfungen. Außerdem ist der Dokumentation eine detaillierte Funktionsbeschreibung der Entwicklung sowie die Dokumentation beizufügen.
 - Über Umstände, die eine Auswirkung auf das Entwicklungsvorhaben haben bzw. dessen zeitgerechte Fertigstellung beeinträchtigen könnten, ist der Käufer unverzüglich zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich die für die termingerechte Entwicklung des Auftragsgegenstandes erforderlichen Personalkapazitäten bereitzustellen. Änderungen des Personalstandes beziehungsweise der Personalsituation haben keinerlei Einfluss auf den Preis sowie die Einhaltung des Terminplans.
 - Der Lieferant nimmt im angemessenen Umfang zu jedem Zeitpunkt an relevanten Besprechungen seitens des Käufers oder dessen Kunden teil, ohne zusätzliche Kosten zu verrechnen.
 - g. Der Käufer beabsichtigt eine Freigabe bzw. (Teil-)Abnahme des Entwicklungsergebnisses, unter Berücksichtigung der internen Kapazitäten, innerhalb von vierzehn (14) Werktagen durchzuführen.
 - h. Die Freigabe einer Entwicklung durch den Käufer schließt Gewährleistungs- und/oder Produkthaftungsansprüche weder aus, noch schränkt sie diese ein.
 - i. Der Auftrag zur Herstellung des Entwicklungsergebnisses gilt als erfüllt, wenn die notwendigen technischen Unterlagen für die Fertigung von Serienteilen erstellt, dem Käufer zur Verfügung gestellt und von diesem freigegeben wurden, wobei die Freigabe nicht unbillig verweigert werden darf. Weiters muss eine erfolgreiche Erstmusterung bzw. Prozessserie beim Käufer, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale laut mitgeltender Unterlagen, erfolgen und der Entwicklungsgegenstand frei von Mängeln sein.
 - j. Erreicht der Lieferant wichtige Meilensteine des Terminplans nicht, ist der Käufer berechtigt vom (Langzeit-)Liefervertrag zurückzutreten oder weiterhin auf Erfüllung zu bestehen. Eine Beendigung des Entwicklungsauftrages kann erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und Abhaltung einer Eskalationsabstimmung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer erfolgen. Der Rücktritt ist nicht berechtigt, wenn die Verspätung durch den Käufer verursacht wurde oder auf Ursachen beruht, für die der Käufer die Gefahr trägt. Tritt der Käufer berechtigt vom (Langzeit-)Liefervertrag zurück, hat der Lieferant dem Käufer alle von diesem bisher geleisteten Zahlungen rückzuerstatten sowie dem Käufer in diesem Zusammenhang entstehende Zusatzaufwände und -kosten sowie sonstige Schadenersatzansprüche zu ersetzen.



BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

[A member of LG]

- k. Der Lieferant hat die alleinige Verantwortung für die Unterlieferanten. Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Unterlieferanten das vom Käufer und dessen Kunden geforderte Qualitätsniveau bis zum Serienanlauf sicher erreichen und in der Serie kontinuierlich halten können. Daten von Unterlieferanten, Produktionsstandorte, Lieferanteile und das Ergebnis von Audits beim Unterlieferanten sind auf Verlangen offen zu legen. Der Käufer behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen den Umstieg auf einen alternativen Unterlieferanten zu fordern.
- l. Sofern Gegenstand der Beauftragung auch (Entwicklungs-)Leistungen sind, und keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt:
- i. Der Lieferant steht dafür ein, dass (i) die erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die Nutzung der Leistung durch den Käufer und/oder die ZKW Group ausschließen oder beeinträchtigen und (ii) ihm die Befugnis zur Übertragung bzw. Einräumung entsprechender Nutzungsrechte an die ZKW Group uneingeschränkt zusteht.
 - ii. Der Lieferant stellt die ZKW Group von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich beteiligter Urheber frei, die gegen die ZKW Group wegen der vertragsgemäßen Verwendung der vom Lieferanten erbrachten Leistung geltend gemacht werden. Der Lieferant wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der ZKW Group, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom (Langzeit-)Liefervertrag zurückzutreten.
 - iii. Sind dem Lieferanten Schutzrechte Dritter bekannt, die dem angestrebten Entwicklungsergebnis entgegenstehen können, hat er dies dem Käufer unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und die Entscheidung vom Käufer über das weitere Vorgehen einzuholen.
 - iv. Die Inhaberschaft an Schutzrechten des Lieferanten, die vor Beginn oder außerhalb des Projekts bestanden oder gewonnen werden („Altschutzrechte“) bleibt durch diese Vereinbarung unberührt.
 - v. Der Lieferant wird dem Käufer seine Altschutzrechte unverzüglich offenlegen, soweit sie im voraussichtlichen Entwicklungsergebnis Verwendung finden. Er teilt dem Käufer ferner mit, ob Beschränkungen in der Verwendung dieser Altschutzrechte bestehen.
 - vi. Soweit nicht anders vereinbart, gehen alle im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen materiellen und immateriellen Ergebnisse („Arbeitsergebnisse“) ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt auf den Käufer über. Sollte deren Übertragung rechtlich nicht möglich sein, erteilt der Lieferant dem Käufer hieran ein ausschließliches, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares, weltweites, unwiderrufliches und kostenfreies Nutzungsrecht. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, die Arbeitsergebnisse nach allen derzeit bekannten oder zukünftigen Verwertungsarten zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkt nutzen zu dürfen, insbesondere zu vervielfältigen, verbreiten, vermieten und verleihen, drahtlos oder drahtgebunden zu übertragen oder zu senden, vorzutragen, aufzuführen und vorzuführen und zur Verfügung zu stellen sowie sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen gegen Entgelt oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben oder Sublizenzen einzuräumen, wobei die Dritte die Arbeitsergebnisse im gleichen Umfang nutzen dürfen. Der Käufer ist weiters berechtigt, die Arbeitsergebnisse selbst, oder durch Dritte zu bearbeiten und die Bearbeitung im selben Umfang zu verwerten oder an Dritte weiter zu geben.
 - vii. Soweit für die Arbeitsergebnisse Schutzrechte angemeldet werden können, ist der Käufer insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen. Der Lieferant wird dem Käufer die für die Schutzrechtsverfolgung und Anmeldung von Schutzrechten notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, soweit erforderlich, den Käufer bei der Anmeldung unterstützen. Der Lieferant hat Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung dieses Entwicklungsvorhabens machen, gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen; der Lieferant überträgt auf den Käufer das Recht an der Erfindung, sobald der Lieferant hierüber verfügen kann und der Käufer nimmt diese Übertragung an.
 - viii. Soweit nichts anderes vereinbart und soweit von der ZKW Group benötigt, um die erbrachten Leistungen (einschließlich eines Arbeitsergebnisses) kommerziell nutzen zu können, räumt der Lieferant dem Käufer an den hierzu erforderlichen Altschutzrechten hiermit ein nicht ausschließliches, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, an Dritte zum Zwecke der Lieferung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen an die ZKW Group sowie an Unternehmen der ZKW Group unterlizenzierbares, weltweites, unwiderrufliches und kostenfreies Nutzungsrecht ein. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, die Altschutzrechte zu diesem Zweck nach allen derzeit bekannten oder zukünftigen Verwertungsarten zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkt nutzen zu dürfen, insbesondere zu vervielfältigen, verbreiten, vermieten und verleihen, drahtlos oder drahtgebunden zu übertragen oder zu senden, vorzutragen, aufzuführen und vorzuführen und zur Verfügung zu stellen sowie sämtliche Rechte an den Altschutzrechten zu diesem Zweck an Dritte weiterzugeben oder Sublizenzen einzuräumen, wobei die Dritte die Altschutzrechte im gleichen Umfang nutzen dürfen. Der Käufer ist weiters berechtigt, die Altschutzrechte zu diesem Zweck selbst, oder durch Dritte zu bearbeiten und die Bearbeitung im selben Umfang zu verwerten oder an Dritte weiter zu geben.



BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

[A member of LG]

- ix. Sofern der Lieferant im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt oder anpasst, sind die Nutzungsrechte gemäß Klausel 23 nicht auf den Objektcode beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf den Quellcode und die Dokumentation der erstellten und angepassten Programme.
- x. Die Regelungen in dieser Klausel 23 gehen Regelungen zur Geheimhaltung oder Eigentumsvorbehalten vor.

24. Änderungsmanagement

- a. Der Käufer ist berechtigt zu jeder Zeit Änderungen in Bezug auf die Waren bzw. Entwicklungsleistungen zu verlangen bzw. Change-Requests zu initiieren. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf veränderte gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften, Potentiale für Prozessverbesserungen, Kostenreduktion oder zur Erhöhung der Nachhaltigkeit oder aus sonstigen Gründen für notwendig oder zweckmäßig hält. Sofern Änderungen Konsequenzen auf Kosten, Gewicht, Termine, Qualität, Mengen, Funktion, Verpackung, Transportmittel, Zuverlässigkeit, Montage oder Styling haben, muss dies dem Käufer unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Etwaige Mehrkosten sind innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Protokollierung des Änderungswunsches vom Lieferanten anzumelden. Des Weiteren hat der Lieferant innerhalb von 5 (fünf) Werktagen eine Abschätzung der Machbarkeit und Auswirkung auf den Terminplan abzugeben. Innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Protokollierung des Änderungswunsches müssen die Angaben bezüglich Kosten und Terminplan konkretisiert und plausibilisiert werden (Cost-Break-Down), widrigenfalls dem Lieferanten kein Kostenersatz zusteht.
- b. Der Lieferant ist nicht befugt, ohne vorherige Zustimmung des Käufers Änderungen in Bezug auf die Waren bzw. Entwicklungsleistungen (insb. im Hinblick auf Spezifikationen, zusätzliche und nicht vereinbarte Funktionalitäten, Zeichnungen, Design Software, Konstruktionen, Produktionsprozesse und -standorte, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel) durchzuführen.
- c. Ohne Zustimmung des Käufers durchgeführte Änderungen führen nicht zu Kostenansprüchen des Lieferanten. Sollten durch nicht genehmigte Änderungen Kosten, Aufwände bzw. Schäden beim Käufer entstehen, so hat diese allesamt der Lieferant zu tragen.
- d. Generell gilt:
 - Änderungsanfragen des Lieferanten sind in Form des Dokuments Supplier Change Request, zu finden unter <https://zkw-group.com/home/lieferanten/> und an den zuständigen Einkäufer beim Käufer zu richten.
 - Der Lieferant wird aufgefordert, die Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Änderung nachzuweisen (z.B. Leistungsstudien, Dimensionsberichte, Zuverlässigkeitstests usw.).
 - Angebote zu diesen Änderungsanfragen sind seitens Lieferanten an den zuständigen Einkäufer beim Käufer zu senden.
 - Der Lieferant verpflichtet sich zur Führung eines lückenlosen Teilekostenlebenslaufes, welcher regelmäßig dem Käufer vorzulegen ist.

25. Patentverletzung, Schutzrechte, (Freie) Software

- a. Der Lieferant garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Waren / des Entwicklungsergebnisses seitens des Käufers verletzt werden. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Waren / der Entwicklungsergebnisse aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei (3) Jahre ab Gefahrübergang, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Käufer geltend machen kann.
- b. Der Lieferant stellt den Käufer und dessen Kunden von allen gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten bzw. behaupteten Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und wird ihm sämtliche Schäden und/oder Kosten (inklusive angemessener Rechtsverfolgungskosten) ersetzen. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- c. Schutzrechte Dritter hat der Lieferant unverzüglich auszuräumen. Er kann stattdessen die Ware / das Entwicklungsergebnis durch eine gleichwertige und dem Käufer zumutbare, von Schutzrechten Dritter freie Leistung ersetzen. Wenn ein Gericht – sei es auch nur vorläufig und ohne Rechtskraft der Entscheidung – einem Dritten die behaupteten Ansprüche zuerkennt, gelten diese Ansprüche im Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bis zur Rechtskraft einer entgegenstehenden Entscheidung als berechtigt.
- d. Bei streitigen Schutzrechten Dritter kann der Lieferant nach 25.c vorgehen. Der Käufer kann ihm zur Ausräumung des Problems schriftlich eine Ausschlussfrist setzen. Nach deren Ablauf kann er Ansprüche des Dritten unter Vorbehalt befriedigen und wird vom Lieferanten insofern vorläufig freigestellt, Zug um Zug gegen Abtretung der Rückforderungsansprüche des Käufers gegen



BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

[A member of LG]

- den Dritten an den Lieferanten. Dies gilt nicht, wenn der Verdacht des Rechtsmangels zum Zeitpunkt der Entscheidung des Käufers als so unwahrscheinlich erscheint, dass nach aktueller Voraussicht Ansprüche des Dritten abgelehnt würden.
- e. Die Parteien verpflichten sich, sich unverzüglich über bekannt werdende Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Die Parteien werden sich gegenseitig unentgeltlich in jeder angemessenen und zumutbaren Art und Weise und Umfang (zum Beispiel bei der Untersuchung, Analyse, durch Weitergabe von Informationen, Zeugenaussagen usw.) bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter wegen einer vermeintlichen Verletzung von Schutzrechten unterstützen; es sei denn, berechnete Geheimhaltungsinteressen der jeweiligen Partei stehen der konkreten Unterstützungsmaßnahme entgegen.
 - f. Der Lieferant wird auf Anfrage des Käufers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten an der Ware / dem Entwicklungsergebnis mitteilen.
 - g. **Notfertigungsrecht:** Für den Fall, dass der Lieferant, gleich aus welchem Grunde heraus, nicht liefert, räumt der Lieferant dem Käufer auch das Recht ein, die Ware/das Entwicklungsergebnis selbst oder durch einen Dritten nachzubauen. Hat der Lieferant die Nichtlieferung zu vertreten, erfolgt die Einräumung des Rechts unentgeltlich, andernfalls gegen ein angemessenes Entgelt.
 - h. Ist **Software** Gegenstand eines Liefervertrages, erteilt der Lieferant dem Käufer ein uneingeschränktes, frei übertragbares Nutzungsrecht an dieser Software - inkl. Source Code, welcher dem Käufer ebenso offenzulegen ist - zu jedem erdenklichen Zweck. Der Lieferant stellt dem Käufer die erforderliche Software (inkl. Source Code) kostenfrei zur Verfügung. Der Lieferant gewährleistet, dass die Software frei von Viren oder ähnlichen Mängeln ist.
 - i. **Freie oder Open Source Software:** Der Lieferant hat zudem dem Käufer gegenüber zu erklären, ob die Ware / das Entwicklungsergebnis Freie oder Open Source Software enthält oder nicht. Verwendet der Lieferant Freie oder Open Source Software oder ist dies beabsichtigt, so ist der Einsatz generell nur dann statthaft, wenn der Lieferant den Käufer hierüber gemäß den Vorgaben des Dokuments ZKW REGELUNGEN ZUM EINSATZ FREIER SOFTWARE (anzufordern beim zuständigen Einkäufer des Käufers) informiert. Es besteht keine Verpflichtung des Käufers, die Verwendung Freier oder Open Source Software in der geschuldeten Ware / im geschuldeten Entwicklungsergebnis zu akzeptieren. Die Information durch den Lieferanten bewirkt keine Akzeptanz der Verwendung Freier oder Open Source Software durch den Käufer. Eine Ablehnung der Verwendung von Freier oder Open Source Software durch den Käufer kann insbesondere zur Abwendung von Sicherheits- oder rechtlichen Risiken erfolgen. Die Regelungen betreffend Schutzrechte gelten ergänzend.

26. Kündigung

- a. Der Käufer ist ohne Angaben von Gründen jederzeit berechtigt, alle (Langzeit-)Lieferverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten teilweise oder zur Gänze zu beenden.
- b. Der Käufer ist – unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe und sonstigen in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen normierten Beendigungsgründen – fernerhin berechtigt, alle Vertragsverhältnisse aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn (i) wesentliche Verschlechterungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Lieferanten eintreten, insbesondere wenn Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung droht oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurückgewiesen bzw. die Eröffnung eines Verfahrens abgelehnt worden ist; (ii) Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferung/Leistung unmöglich machen; (iii) die Konkurrenzfähigkeit des Produktes technisch, qualitativ oder wirtschaftlich im Vergleich zu relevanten Mitbewerbern des Auftragnehmers nicht mehr gegeben ist; (iv) der Lieferant selbst oder eine von ihm zur Erfüllung der Lieferung/Leistung herangezogene Person wesentliche Vertragsbestimmungen oder Geheimhaltungspflichten verletzt; (v) sich die direkten oder indirekten rechtlichen oder wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten beim Lieferanten ändern (change of control) - dies gilt insbesondere, wenn ein Wettbewerber des Käufers eine Beteiligung am Unternehmen des Lieferanten erwirbt oder wenn der Lieferant eine Beteiligung am Unternehmen des Wettbewerbers des Käufers erwirbt; (vi) der Lieferant nach ergangener Aufforderung und Fristsetzung zur Behebung des Missstandes weiterhin gegen den ZKW Verhaltenskodex für Geschäftspartner verstößt und keine Einigung mit dem Käufer über ein effektives Abstellen des Missstandes binnen angemessener Zeit erzielt werden kann; und / oder (vii) der Lieferant gesetzlich nötige oder ratsame (einschließlich aufgrund von "softlaw" wie zB unverbindlichen Leitlinien von Behörden) Anpassungen der auf das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten anzuwendenden Bestimmungen, wie zB auch jener des ZKW Verhaltenskodex für Geschäftspartner, nicht akzeptiert oder einhält.
Sonstige und weitergehende Kündigungsrechte der Parteien, z.B. auf gesetzlicher Grundlage, bleiben unberührt.
- c. Im Falle der teilweisen Kündigung eines auch im Übrigen noch nicht vollständig erfüllten Liefervertrages bleibt der Lieferant zur Erfüllung des nicht gekündigten Teils des Liefervertrages verpflichtet.
- d. Kündigt der Käufer einen (Langzeit-)Liefervertrag – gleich aus welchem Rechtsgrund und unabhängig davon, ob der (Langzeit-)Liefervertrag zum Teil oder zur Gänze beendet wird – so gilt Folgendes:
 - i. Soweit der Käufer die Vertragsbeziehung zum Lieferanten rechtmäßig beendet, hat der Lieferanten keinen Anspruch auf Ersatz allfälliger Waren, unfertiger Erzeugnisse oder Material.



BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

[A member of LG]

- ii. In allen anderen Fällen, ist der Käufer nicht verpflichtet, Waren, unfertige Erzeugnisse oder Material zu bezahlen, welche die nachfolgend definierte Obergrenze überschreiten. Dasselbe gilt für Waren, unfertige Erzeugnisse oder Material, welche sich im gewöhnlichen Vorrat des Lieferanten befinden oder anderweitig zu vermarkten sind. Obergrenze für sämtliche Zahlungen des Käufers ist der Betrag, der von ihm höchstens noch zu zahlen gewesen wäre, wenn er den Liefervertrag nicht gekündigt hätte, maximal jedoch einen (1) Monatsbedarf von Waren, unfertigen Erzeugnissen oder Material.
- iii. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf etwaige darüber hinaus gehende (Schadenersatz- / Erfüllungs-)Ansprüche.
- iv. Die bis zur Wirksamkeit der Kündigung entstandenen Rechte und Pflichten der Parteien sowie die ausdrückliche oder implizite (Weiter-)Geltung solcher Bestimmungen nach der Kündigung bleiben von der Kündigung unberührt.

27. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

- a. Als Erfüllungsort für Lieferungen gilt der im Einzelfall vereinbarte Incoterm, mangels Vereinbarung DAP Lieferwerk (laut Incoterms 2020). Als Erfüllungsort für Zahlungen gilt die vom Käufer benannte Adresse.
- b. Diese Einkaufsbedingungen sowie (Langzeit-)Lieferverträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 14.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Einkaufsbedingungen sowie (Langzeit-)Lieferverträgen gilt ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.
- d. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Lieferant an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

28. Zölle, Konformität, Ursprung, Exportkontrolle und Sicherheit der Lieferkette

- a. Der Lieferant hat für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine Handelsrechnung in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung beizufügen. Jede Abweichung hierzu ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.
 - i. Im Falle von zollpflichtigen Lieferungen sind in der Rechnung zusätzlich, jeweils getrennt, auszuweisen: (i) nicht im Preis enthaltene Kosten (z.B. Provisionen, Maklergebühren, Lizenzkosten, Fertigungsmittelkosten); (ii) im Preis enthaltene Kosten (z.B. Montage- und Frachtkosten); (iii) der Wert von Reparaturleistungen nach Material- und Lohnkosten; und (iv) der Wert von Beistellungen mit Bezug zur Warenlieferung.
 - ii. Auch bei kostenlosen Lieferungen ist eine Wertangabe mit dem Hinweis „For Customs Purposes Only“ erforderlich, die einen marktüblichen Preis widerspiegeln muss. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung).
 - iii. Soweit bei Importen oder Exporten, für die Typzulassung oder für den Nachweis der Produktkonformität weitere amtliche Dokumente oder Dokumente akkreditierter Prüfstellen (z.B. CCC- oder InMetro-Zertifizierung) zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Waren gemäß Spezifikationen des Käufers (insb. Lastenheft) benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, diese Unterlagen dem Käufer auf eigene Kosten unverzüglich zu beschaffen und über das vom Käufer vorgegebene Übermittlungssystem (z.B. Post, E-Mail, Austauschserver, IT-System) zur Verfügung zu stellen.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer für seine Waren insbesondere den nichtpräferenziellen und den präferenziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen, indem er entweder: (i) mittels der zur Verfügung gestellter Anwendungen die erforderlichen Ursprungsdaten elektronisch übermittelt (bevorzugte Option), oder (ii) ausnahmsweise die Ursprungsdaten in Schriftform beginnend mit dem Eingang des Anforderungsschreibens binnen einer Frist von vierzehn (14) Werktagen zur Verfügung stellt. Die Ursprungsdaten sind spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung an den Käufer in Schriftform iSd ABGB mitzuteilen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers werden Ursprungserklärungen auf eigenen Geschäftsformularen des Lieferanten vom Käufer nicht anerkannt, es sei denn dies ist gesetzlich geboten. Änderungen des Warenursprungs sind dem Käufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Soweit der Lieferant Waren liefert, die im Einfuhrland Präferenzbehandlungen erfahren können, so hat der Lieferant der Lieferung einen entsprechenden Ursprungsnachweis (z.B. Formblatt A, EUR 1) beizufügen. Dieser Nachweis ist für jede solche Lieferung in einem rechtlich von den Zollbehörden des Einfuhrlandes akzeptierten Format erforderlich. Ist ein Ursprungsnachweis aufgrund von anderen lokalen Importregelungen im Einfuhrland erforderlich, muss dieser dem Käufer ebenfalls vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.
- c. Der Lieferant hat den Käufer mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers hinsichtlich Zölle notwendig sind. Auf Anfrage des Käufers verpflichtet sich der Lieferant, in enger Abstimmung mit dem Käufer insbesondere in der EU Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 210 der VO (EU) Nr. 952/2013 (Europäischer Zollkodex) zu implementieren oder Erklärungen (Affidavits) nach drittländischem Zollrecht abzugeben. Sollte der Lieferant an einem US Foreign Trade Zone-, MX IMMEX- oder vergleichbarem Programm (nachfolgend „Programme“) teilnehmen, so verpflichtet sich der Lieferant gegenüber dem Käufer, alle anwendbaren



BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

[A member of LG]

- Rechtsnormen und Regularien in Zusammenhang mit diesen Programmen einzuhalten, sowie dem Käufer alle zur Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen Informationen fristgerecht, in korrekter Form und dem Inhalt nach vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.
- d. Für alle im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungserklärungen auftretenden Fragen und Anweisungen hat sich der Lieferant mit der zuständigen Zollabteilung des Käufers in Verbindung zu setzen. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zollabfertigung im Exportland durch den Lieferant und im Importland durch den Käufer. Führt der Lieferant die Zollabfertigung im Importland ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers durch, hat er die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.
 - e. Der Lieferant gewährleistet die Supply Chain Security und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anfrage des Käufers angemessene Nachweise, z. B. durch Zertifikate oder Erklärungen (beispielsweise AEO Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme) zu erbringen, den Käufer im Rahmen von behördlichen Audits zu unterstützen und eine vergleichbare Sorgfalt gegenüber seinen Geschäftspartnern sicherzustellen. Beliefert der Lieferant von einem Auslieferstandort oder über einen Flughafen, der sich in einem Mitgliedsstaat der EU befindet, einen Produktionsstandort oder Logistikstandort des Käufers per Luftfracht (auch als Substitut für einen Regelseefrachtprozess), ist der Lieferant verpflichtet, das Transportgut so an einen vom Käufer beauftragten reglementierten Beauftragten im Sinne von Art 3 Abs. 26 VO (EG) Nr. 300/2008 zu übergeben, dass es gemäß Anlage 6.1.1. und 6.3.2 zu VO (EU) Nr. 1998/2015 ohne eine Kontrolle nach Anhang 6.2 zu VO (EU) Nr. 1998/2015 auf einem Passagierflugzeug versendet werden kann. Sofern der Auslieferstandort des Lieferanten als bekannter Versender im Sinne von Art. 3 Abs. 27 VO (EG) Nr. 300/2008 oder reglementierten Beauftragten im Sinne von Art. 3 Abs. 26 VO (EG) Nr. 300/2008 zertifiziert ist, hat der Lieferant dies dem Käufer mitzuteilen; der Lieferant ist dazu verpflichtet, absehbare Veränderungen oder eine Gefährdung dieses Status unverzüglich dem Käufer (Zollabteilung oder Einkauf) anzuzeigen.
 - f. Der Lieferant muss ZKW
 - i. auf mögliche Import- und Exportbeschränkungen hinsichtlich der Waren und Technologien hinweisen (z. B. Eintragungen gemäß der Dual-Use-Verordnung oder vergleichbaren Regelungen), sicherstellen, dass diese eingehalten werden und ggf. etwaige Nachweise dafür zu erbringen (z.B. gesonderte Erklärung, im Produktdatenblatt, in der Lieferantenerklärung, technischer Prüfbericht oder ähnliche Nachweise),
 - ii. informieren, sofern und soweit die Waren und Technologien einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US-Recht/US-Bestimmungen unterliegen und die maßgebliche Klassifizierungsnummer (z.B. die ECCN- Export Control Classification Number für US Produkte, die „AL-Nummer“ der in der deutschen Ausfuhrliste aufgeführten Waren und Technologien, die „Dual-Use-Nummer“ für Waren und Technologien gemäß der Dual-Use-Verordnung, etc.) mitteilen,
 - iii. über mögliche Ausnahmegenehmigungen für Waren und Technologien informieren.

Die genannten Hinweise und Informationen hat der Lieferant an die Zollabteilung des Käufers zu senden.

29. Allgemeine Bestimmungen

- a. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers nicht berechtigt, Ansprüche aus einem Liefervertrag abzutreten oder seine Pflichten aus dem Liefervertrag auf Dritte zu übertragen.
- b. Die ZKW Group ist zusätzlich zu den gesetzlich eingeräumten Rechten zur Aufrechnung mit Forderungen aus anderen Lieferverträgen mit dem Lieferanten oder dessen verbundenen Unternehmen berechtigt.
- c. Der Lieferant ist nicht zur Aufrechnung mit Forderungen gegenüber dem Käufer berechtigt.
- d. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und / oder des auf deren Basis geschlossenen (Langzeit-)Liefervertrages unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt ein solcher Mangel nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des (Langzeit-)Liefervertrages. Die mangelhafte Bestimmung wird durch eine gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, welche den wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen, die von der mangelhaften Bestimmung erwartet wurden, am nächsten kommt.
- e. Rechtsverzichte durch schlüssiges Verhalten (wie etwa auch Nichtausübung eines Rechts) seitens des Käufers sind ausgeschlossen. Ein im Einzelfall erklärter Rechtsverzicht wirkt nicht über den Einzelfall hinaus.
- f. Mangels abweichender Vereinbarungen sind ausschließlich der Liefervertrag und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend. Sie ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien. Änderungen und/oder Ergänzungen eines Liefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform iSd ABGB. Eine Bestätigung der Änderung ist ausschließlich dann wirksam, wenn diese durch Unterschrift von dem Group Vice President Purchasing der ZKW Group erfolgt. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.



[A member of LG]

BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

- g. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen der deutschen Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und einer anderen Sprachfassung, geht die deutsche Fassung vor.
- h. Der Lieferant garantiert dem Käufer, dass für die Lieferung ausschließlich Produkte von Originalherstellern bezogen wurden und verpflichtet sich als Bestätigung hierfür die folgende schriftliche Erklärung zum Lieferschein für jede Lieferung beizulegen:
"Konformitätsbescheinigung Die in dieser Lieferung enthaltenen Produkte wurden nur von unseren Vertragspartnern bezogen und wurden in strikter Übereinstimmung mit unserem dokumentierten integrierten Managementsystem verarbeitet. Die Lagerung, Handhabung und Verteilung der elektrischen Bauteile erfolgt nach den Normen DIN EN ISO 9001: 2015 Trockenpack-Verpackungssystem nach J-STD 033, J-STD 020, JEP 113 "



BRIGHT MINDS,
BRIGHT LIGHTS.

[A member of LG]

ADDENDUM ZU DEN ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den Einkaufsbedingungen erfolgen, gehen diese den Einkaufsbedingungen vor. Alle übrigen Bestimmungen der Einkaufsbedingungen bleiben hierdurch unverändert.

ADDEDNDUM CHINA

Die nachfolgenden speziellen Regelungen für China gelten, wenn der Käufer eine Gesellschaft der ZKW Group ist, die ihren Sitz in China hat (bspw. für Bestellungen die von ZKW Lighting Systems (Dalian) Co., Ltd. getätigt werden).

27.b und 27.c werden durch folgenden Abschnitt ersetzt:

Für den Abschluss eines Liefervertrages, für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, deren Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung sowie für jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht der Volksrepublik China. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Jegliche bei der Durchführung von oder in Verbindung mit einem (Langzeit-)Liefervertrag oder in Bezug auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sich ergebenden Streitigkeiten sollen einvernehmlich durch Gespräche zwischen den Parteien gelöst werden. Sollten Streitigkeiten nicht durch einvernehmliche Gespräche innerhalb 60 Tagen nach schriftlicher Geltendmachung von Forderungen durch eine Partei gelöst werden, so sind all diese Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder dem (Langzeit-)Liefervertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, bei der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) geltend zu machen und werden nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens gültigen Schiedsordnung der CIETAC von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Peking. Die Entscheidung für ein Schiedsgericht ist für beide Parteien endgültig und bindend. Der Schiedsspruch legt fest, welche Partei die Kosten des Schiedsgerichts trägt. Während des Schiedsgerichtsverfahrens üben die Parteien weiterhin ihre jeweiligen Rechte aus und erfüllen ihre jeweiligen Verpflichtungen. Die Verfahrenssprache ist chinesisch, wobei jede Partei jedoch das Recht auf englische Übersetzungen aller in Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren befindlichen Dokumente sowie auf englische Dolmetscher während Verhandlungen des Schiedsgerichts hat. Die hierbei anfallenden Kosten werden zwischen den Parteien aufgeteilt.

ADDENDUM NAFTA (NORDAMERIKA, MEXIKO UND KANADA)

Die nachfolgenden speziellen Regelungen für NAFTA gelten, wenn der Käufer eine Gesellschaft der ZKW Group ist, die ihren Sitz im NAFTA-Raum hat (bspw. für Bestellungen der ZKW Mexico S.A. de C.V.).

27.b und 27.c werden durch folgenden Abschnitt ersetzt:

Zur Interpretation und für die Erfüllung der vorliegenden Einkaufsbedingungen sowie von (Langzeit-)Lieferverträgen sind die Gesetze von Mexiko-Stadt, Bundesdistrikt, Mexiko anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 14.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Parteien unterwerfen sich für alle Konflikte bezüglich der Vollziehung, Interpretation und Erfüllung der vorliegenden Einkaufsbedingungen sowie von (Langzeit-)Lieferverträgen den zuständigen lokalen Gerichten von Mexiko-Stadt, Bundesdistrikt, und verzichten ausdrücklich auf jeden anderen Gerichtsstand, der sich aus einem gegenwärtigen oder zukünftigen Grund ableiten lassen könnte.

Überschreitet der Streitwert die Grenze von EUR 500.000, gilt nachfolgende Schiedsgerichtsklausel: Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder dem (Langzeit-)Liefervertrag – insbesondere einschließlich aller Fragen der Gültigkeit, Beendigung und nachträglicher Änderungen – ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Mexiko-Stadt, Mexico. Die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist Englisch.

ADDENDUM REPUBLIK KOREA

Die nachfolgenden speziellen Regelungen für REPUBLIK KOREA gelten, wenn der Käufer eine Gesellschaft der ZKW Group ist, die ihren Sitz in der Republik Korea hat (bspw. für Bestellungen der ZKW Lighting Systems Korea Co., Ltd.).

27.b und 27.c werden durch folgenden Abschnitt ersetzt:

Diese Einkaufsbedingungen sowie (Langzeit-)Lieferverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Korea; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 14.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Einkaufsbedingungen sowie (Langzeit-)Lieferverträgen gilt ausschließlich das Seoul Central District Court als vereinbart.